



Bundesverband e.V.

Zwei Jahre Bezahlkarte für Geflüchtete: erschwerte Teilhabe, verfehlte Wirkung

AWO-Analyse zu Erfahrungen aus der Praxis

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Ansprechpartner*innen: **Thomas Heser** (Referent für Flüchtlingssozialarbeit)
E-Mail: thomas.heser@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 15.05.2026

Die Bezahlkarte für Geflüchtete – worum geht's?

Seit Mai 2024 können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) über eine sogenannte Bezahlkarte ausgezahlt werden. Damit sollen geflüchtete Menschen einen Teil der ihnen zustehenden Leistungen als Guthaben und einen geringeren Prozentanteil als Bargeld erhalten.

In allen Bundesländern außer Berlin wurde dieses System schon eingeführt. Die Länder sind allerdings weiterhin nicht verpflichtet, dies zu tun. Auch den zuständigen Behörden bleibt im Rahmen ihrer Ermessensausübung die Möglichkeit, sich im Einzelfall gegen den Einsatz einer Bezahlkarte zu entscheiden. So haben sich mehrere Städte gegen die Einführung der Bezahlkarte positioniert: In Nordrhein-Westfalen haben zahlreiche Stadträte entsprechende Beschlüsse gefasst – unter anderem in Düsseldorf, Duisburg, Münster und Krefeld. Insgesamt betrifft dies rund die Hälfte der Gemeinde- und Stadträte im Bundesland. Auch in anderen Bundesländern, etwa in Potsdam, wurden entsprechende Entscheidungen getroffen.

Anders als der Name vermuten lässt, ist die Bezahlkarte kein Bankkonto und auch kein gleichwertiger Ersatz dafür. Sie erlaubt meist nur eingeschränkte Bargeldabhebungen; Überweisungen sind häufig ausgeschlossen oder nur nach Genehmigung der Leistungsbehörde möglich.

Die Erfahrungen aus der Praxis der AWO-Migrationsfachdienste zeigen deutlich: **In ihrer derzeitigen Ausgestaltung bringt die Bezahlkarte weder eine erkennbare Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Behörden noch eine Verbesserung für Betroffene.** Stattdessen führt sie zu Diskriminierung, zu erheblichen Problemen im Alltag geflüchteter Menschen und erschwert gesellschaftliche Teilhabe.

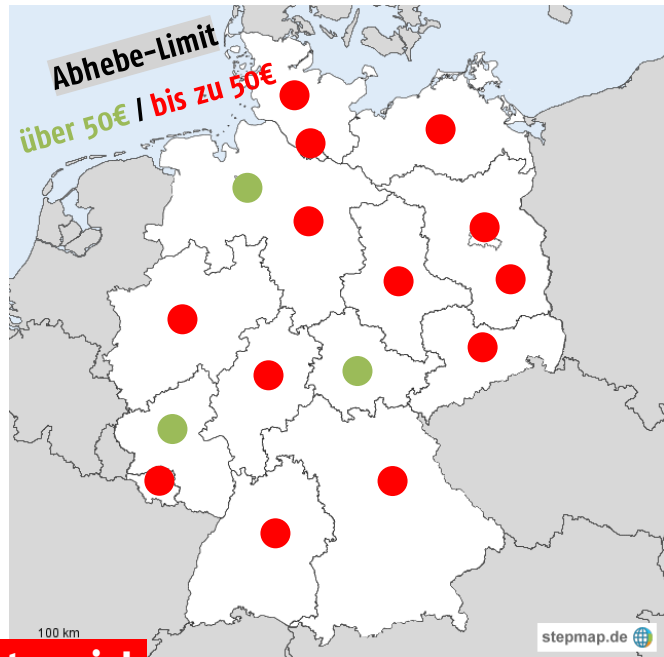
Wie die Bezahlkarte den Alltag beeinträchtigt – für Betroffene, Gewerbetreibende und die Verwaltung

In vielen Regionen Deutschlands ist die Bezahlkarte so ausgestaltet, dass Leistungsberechtigte nur einen kleinen Teil ihres Geldes in bar abheben können. So gibt es bspw. in 13 von 16 Bundesländern ein "Abhebe-Limit" von 50 Euro pro Person und Monat.¹ Gleichzeitig wird die Karte als elektronisches Zahlungsmittel nicht überall akzeptiert. Gerade bei preiswerten Einkaufsgelegenheiten wie kleinen Geschäften, Wochenmärkten, Second-Hand-Läden sowie bei Dienstleistungen, etwa bei Friseur*innen oder kleineren Handwerksbetrieben, ist sie häufig nicht nutzbar. Menschen, die aufgrund des restriktiven Asylbewerberleistungsgesetzes ohnehin sehr geringe Leistungen erhalten, werden dadurch faktisch gezwungen, teurer einzukaufen.

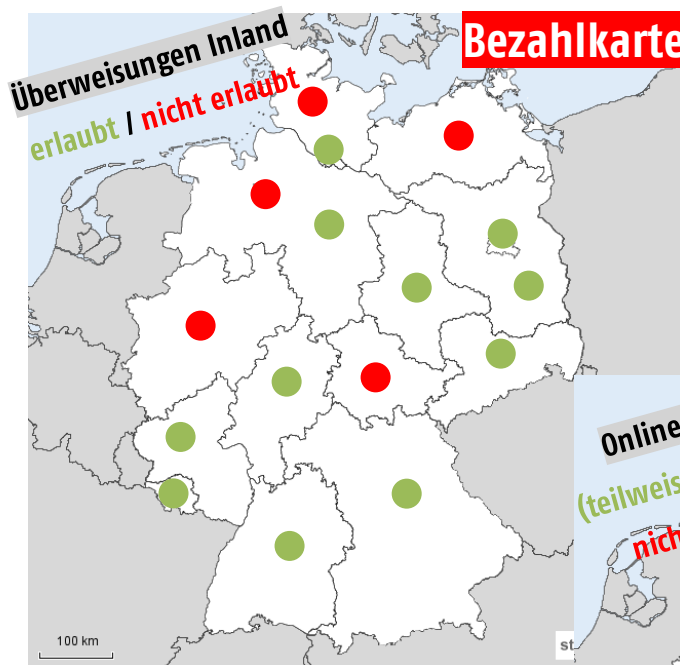
„Viele merken erst an der Kasse, dass ihre Karte dort nicht funktioniert. Dann stehen sie vor allen anderen Kund*innen und müssen erklären, warum sie nicht bezahlen können. Das ist für viele sehr unangenehm und verstärkt das Gefühl, anders behandelt zu werden.“ – *Beraterin in einer AWO-Unterkunft*

¹ <https://mediendienst-integration.de/news/wo-gilt-was-bei-der-bezahlkarte/>

Auch andere alltägliche Zahlungen sind häufig erschwert oder unmöglich. So sind Überweisungen innerhalb Deutschlands derzeit in fünf Bundesländern nicht möglich; in den übrigen Bundesländern sind sie teilweise oder grundsätzlich erlaubt, müssen aber stellenweise einzeln beantragt werden. Grundsätzlich gilt: Überweisungen sind nur möglich, wenn sie im jeweiligen Bundesland freigegeben sind. Zudem müssen mögliche Zahlungsempfänger vorab durch das Bundesland oder die zuständige Leistungsbehörde genehmigt werden. Überweisungen ins Ausland sind grundsätzlich ausgeschlossen.

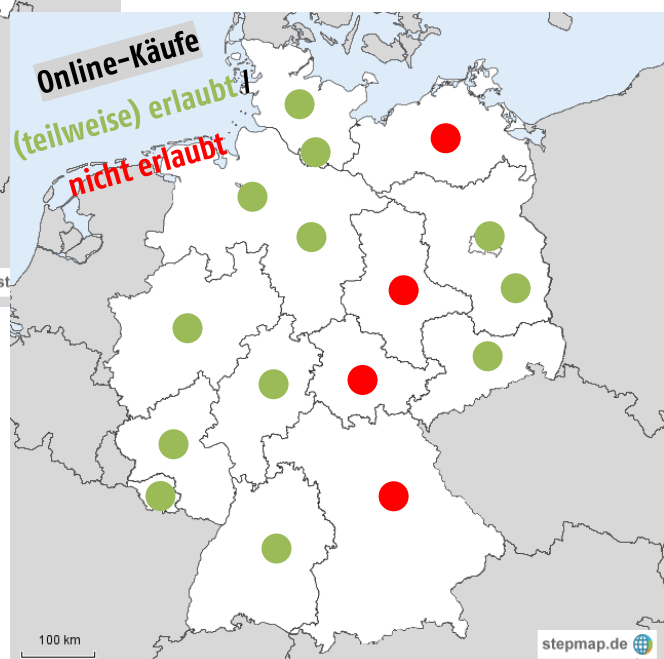


Flickenteppich



Bezahlkarte

Bei Online-Käufen gelten je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen. In 12 von 16 Bundesländern sind Online-Käufe ganz oder teilweise erlaubt, in 4 Ländern, wie bspw. Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind diese gar nicht möglich.



Lastschriftverfahren sind oft ausgeschlossen oder nur möglich, wenn sie im jeweiligen Bundesland freigegeben sind und an zuvor genehmigte Zahlungsempfänger erfolgen, die auf einer sogenannten „Whitelist“ stehen.

Durch diese Restriktionen entstehen Probleme etwa beim Abschluss von Telefonverträgen, der Abbuchung von Vereinsbeiträgen oder anderen regelmäßigen Zahlungen.

Besonders deutlich zeigen sich die Auswirkungen bei Kindern und Familien. Beiträge für die Klassenkasse, für Schulausflüge, Sportvereine oder Freizeitangebote können häufig nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden. Damit werden ausgerechnet diejenigen im Alltag eingeschränkt, für die gesellschaftliche Teilhabe besonders wichtig ist.

Auch der Zugang zu rechtlicher Unterstützung wird durch die Bezahlkarte erschwert. Anwaltskosten können häufig nicht bezahlt werden, da Kanzleien in der Regel keine entsprechenden Kartenlesegeräte haben. Dadurch können Betroffene ihre Rechte in der Praxis oft nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen.

Die Behörden erfahren durch die Einführung der Bezahlkarte zusätzliche Belastungen da zahlreiche Fragen zur Funktion und Nutzung der Karte beantwortet werden müssen. In vielen Regionen erfolgte die Umstellung kurzfristig und ohne ausreichende Information. Die technischen Zugänge zur Bezahlkarte sind aufgrund der Einhaltung des Datenschutzes extrem kompliziert. Insbesondere digital weniger affine Menschen und geringlitalisierte sind extrem betroffen. Leistungsberechtigte werden bei technischen oder organisatorischen Problemen häufig zwischen Behörden und Kartenanbietern hin- und her verwiesen

und fühlen sich damit alleingelassen. Viele wenden sich daher an die Beratungsstellen der Migrationsfachdienste, die diese Probleme auffangen und klären müssen.

Dadurch entsteht zusätzliche Arbeit, die an anderer Stelle für die reguläre Beratung fehlt. Die zivilgesellschaftliche Unterstützung steht hier vor großen Problemen: Haupt- und ehrenamtlich Engagierte wollen geflüchteten Menschen niedrigschwellig helfen und sie dort unterstützen, wo die Bezahlkarte neue Hürden schafft. Dabei treffen sie ihrerseits oft auf einen neuen Rechtsrahmen, der gewisse Formen der materiellen Unterstützung, wie bspw. Tauschaktionen, für Geflüchtete kriminalisiert.

Darüber hinaus wirft die derzeitige Ausgestaltung grundsätzliche Fragen auf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen bereits unterhalb des Existenzminimums, wie es zum Beispiel durch die Grundsicherung definiert ist. Wenn Menschen aufgrund der Einführung einer Bezahlkarte ihre Bedarfe infolge technischer oder organisatorischer Einschränkungen nicht frei decken können, wird eine ohnehin zu knapp bemessene Leistung faktisch weiter reduziert.

„Wir hatten kürzlich eine Familie, die regelmäßig auf dem Wochenmarkt einkauft, weil dort Obst und Gemüse günstiger sind. Mit der Bezahlkarte ging das plötzlich nicht mehr. Am Ende mussten sie im Supermarkt einkaufen und deutlich mehr bezahlen.“

– Mitarbeiter*in einer AWO –
Beratungsstelle

Wie wir als AWO die Bezahlkarte bewerten

Die AWO lehnt Sozialleistungen ab, die mit überbordenden Kontrollmechanismen, Einschränkungen und Stigmatisierung verbunden sind. Existenzsichernde Leistungen müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen ihren Alltag selbstständig organisieren und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

„Wir erleben immer wieder, dass Eltern Beiträge für Schulausflüge oder Freizeitangebote nicht einfach bezahlen können. Mit der Bezahlkarte geht vieles nur noch mit zusätzlicher Genehmigung oder gar nicht. Am Ende sind es die Kinder, die von Aktivitäten ausgeschlossen werden.“

– Sozialarbeiter in einer Gemeinschaftsunterkunft

Wir sehen die Gefahr, dass mit der Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen ein Präzedenzfall für den Einsatz neuer Kontrollinstrumente im Bereich der Sozialleistungen geschaffen wurde. Wenn Sozialleistungen für einzelne Gruppen mit besonderen Kontrollinstrumenten versehen werden, besteht die Gefahr, dass solche Systeme perspektivisch auch auf andere Leistungsbereiche oder andere Leistungsbeziehende ausgeweitet werden. Sozialleistungen müssen sich weiterhin am Ziel orientieren, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Was stattdessen nötig ist

Statt restriktiver Instrumente braucht es politische Maßnahmen, die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe und das Empowerment von geflüchteten Menschen stärken. Dazu gehören insbesondere ein niedrighwelliger und diskriminierungsfreier **Zugang zum Arbeitsmarkt**, damit Menschen ihren Lebensunterhalt möglichst selbstständig sichern können. Ebenso notwendig ist ein flächendeckender **Ausbau von Sprach- und Integrationskursen** sowie ein verlässlicher **Zugang zu Bildung, Kinderbetreuung und Schulen**. Gleichzeitig müssen **Beratungs- und Unterstützungsstrukturen** für geflüchtete Menschen verlässlich und auskömmlich finanziert werden. Sie leisten eine zentrale Arbeit, indem sie Orientierung geben, beim Zugang zu Rechten unterstützen und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Auch zivilgesellschaftliches Engagement spielt dabei eine wichtige Rolle. Solidarische Unterstützung für geflüchtete Menschen ist ein zentraler Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft und darf weder kriminalisiert noch politisch diskreditiert werden.

Die politische Debatte sollte sich daher nicht auf restriktive Verwaltungsinstrumente konzentrieren, sondern darauf, **wie Inklusion, Teilhabe und soziale Sicherheit für alle Menschen gestärkt werden können**.